



Fall-Nr.: UV 2009/26
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 24.04.2020
Entscheiddatum: 09.09.2009

Entscheid Versicherungsgericht, 09.09.2009

Art. 6 UVG; Art. 4 ATSG: Unfall beim Anschlagen eines Zahns mit einer Tasse beim Trinken infolge Lachens wegen eines Witzes bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2009, UV 2009/26).

Präsident Martin Rutishauser, Versicherungsrichterin Christiane Gallati Schneider und Versicherungsrichter Joachim Huber ; Gerichtsschreiberin Jeannine Bodmer

Entscheid vom 9. September 2009

in Sachen

A.____,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Roland Hochreutener, St. Leonhard-Strasse 20,
Postfach, 9001 St. Gallen,

gegen

CSS Versicherung, Recht & Compliance, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568,
6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

Versicherungsleistungen



St.Galler Gerichte

Sachverhalt:

A.

A.a Die 1957 geborene A.____ war als Personalassistentin tätig und dadurch bei der CSS Versicherungen AG (nachfolgend: CSS) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als sie mit Schadenmeldung vom 15. Februar 2008 einen Unfall meldete. Sie habe am 12. Februar 2008 einen Zahnschaden erlitten, indem sie während des Nachtessens mit der Familie habe lachen müssen und dabei mit der Porzellankaffeetasche ungeschickt an den Schaufelzähnen angestossen sei (act. G 3.1/4). In der Folge liess sich A.____ zahnärztlich behandeln (act. G 1.1/3).

A.b Mit Verfügung vom 16. Juli 2008 lehnte die CSS ihre Leistungspflicht für das Ereignis vom 12. Februar 2008 mit der Begründung ab, dass es sich beim damaligen Vorfall mangels Vorliegens eines ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht um einen Unfall gehandelt habe.

B.

B.a Gegen diese Verfügung erhob die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Bern, für die Versicherte am 18. August 2008 Einsprache (act. G 3.1/20). Am 30. September 2008 reichte sie die Einsprachebegründung nach (act. G 3.1/24).

B.b Mit Einspracheentscheid vom 2. Februar 2009 wies die CSS die Einsprache ab (act. G 3.1/25).

C.

C.a Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich die von Rechtsanwalt lic. iur. R. Hochreutener, St. Gallen, für A.____ erhobene Beschwerde vom 5. März 2009 mit dem Antrag, der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Februar 2009 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin seien die gesetzlichen Leistungen gemäss UVG, namentlich die Kosten der Heilbehandlung, zu erbringen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.



St.Galler Gerichte

C.b In der Beschwerdeantwort vom 17. April 2009 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde.

C.c Mit Schreiben vom 21. April 2009 verzichtete der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auf das Einreichen einer Replik.

C.d Auf die Begründungen in den einzelnen Rechtsschriften wird, soweit entscheidend, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1 Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

1.2 Nach der Definition des Unfalls bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Verumständungen in Betracht fallen (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E. 2b mit Hinweisen; BGE 122 V 233 E. 1, 118 V 61 E. 2b, 283 E. 2a, je mit Hinweisen). Das heisst mit anderen Worten, dass das schädigende Ereignis den Rahmen des gewöhnlichen Ablaufs der betreffenden Verrichtungen sprengen und über die Anforderungen, die die Tätigkeit üblicherweise an den Körper stellt, hinausgehen muss (RKUV 1994 Nr. U 185 S. 80 E. 2).



1.3 Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b; Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 176 f.). Der ungewöhnliche Faktor liegt in solchen Fällen darin, dass die körperliche Bewegung durch etwas Programmwidriges oder Sinnfälliges wie Ausgleiten, Stolpern, reflexartiges Abwehren eines Sturzes usw. gestört wird (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 f. E. 4.1, 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b; Maurer, a.a.O., S. 176 f.; Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 27 f.).

2.

2.1 Unstreitig ist im vorliegenden Fall, dass der gemeldete Zahnschaden durch eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines äusseren Faktors verursacht worden ist, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit zur Folge hatte. Streitig und zu prüfen ist, ob beim Vorfall vom 12. Februar 2008 auch das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors gegeben ist und damit ein Unfall im Sinne des Art. 4 ATSG vorliegt.

2.2 Laut Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) stellt das Anstossen mit dem Trinkglas an einen Schneidezahn beim Trinken nichts Ungewöhnliches dar, selbst wenn dies mit einer gewissen Heftigkeit erfolgt. Es handelt sich dabei um einen durchaus üblichen und alltäglichen Vorgang. Das EVG weist darauf hin, dass hier auch nichts Programmwidriges wie Stolpern, Stossen oder Ausrutschen geschehe, welches den üblichen Vorgang beim Trinken, nämlich das Führen des Glases zum Mund, beeinträchtigt (RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137; vgl. auch SVR 2002 KV Nr. 40). In Bezug auf den vorliegenden Fall sieht jedoch der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine zum gewöhnlichen Bewegungsablauf hinzugetretene Programmwidrigkeit darin gegeben, dass das Erzählen eines Witzes durch den Sohn der Beschwerdeführerin bei dieser als reflexartige, unwillkürliche Reaktion ein Lachen und dadurch das Anschlagen ihres Schneidezahns an der Tasse ausgelöst habe. Der normale Ablauf, d.h. das Heranführen der Tasse zum Mund beim Trinken aus der Tasse, sei mithin durch einen



Reflex auf einen plötzlich in der Aussenwelt aufgetretenen Umstand programmwidrig gestört worden. Der natürliche Bewegungsablauf könne durch unmittelbare physische Einwirkung eines Gegenstands bzw. einer Drittperson oder aber - wie im konkreten Fall - durch eine verbale Äusserung, welche eine unwillkürliche Reaktion bzw. einen Reflex ausgelöst habe, programmwidrig gestört werden. Die Beschwerdeführerin hält dagegen, dass das Lachen wie auch das Erzählen von Witzen Bestandteile geselliger Runden seien, womit jederzeit gerechnet werden müsse. So könne das Lachen nicht als Umstand betrachtet werden, welcher den natürlichen Bewegungsablauf programmwidrig beeinflusst habe. Unverhofftes Lachen gehöre ohne Weiteres zum üblichen Geschehensablauf einer Unterhaltung im Familienkreis.

2.3 Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit dient dazu, unter den mannigfaltigen kleinen und kleinsten Insulten des täglichen Lebens jene Vorfälle auszusondern, die als einmalig, eben nicht alltäglich erscheinen. Es sollen damit jene Schädigungen erfasst werden, die sich dadurch auszeichnen, dass die Situation, in der die Schädigung entstanden ist, den Rahmen des Alltäglichen in sinnfälliger Weise sprengt. Die Ungewöhnlichkeit kann in der Art der vorgenommenen Handlung selbst liegen. Sie kann aber auch darin bestehen, dass bei der Vornahme einer alltäglichen Handlung ein ungewöhnliches Ereignis hinzutritt (BGE 134 V 72; vgl. dazu RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100; SVR 2001 KV Nr. 50 S. 145 E. 3a). - Fest steht, dass mit dem Anstossen der Beschwerdeführerin mit der Tasse an einem ihrer Schneidezähne ein übliches und alltägliches Geschehen vorliegt, das für sich allein kein sinnfälliges Zusatzereignis beinhaltet, welches beim Trinkvorgang nicht regelmässig vorkommt (RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137). Der dem in Erwägung 2.2 genannten Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt ist jedoch nicht mit dem hier zu beurteilenden zu vergleichen. Im Falle von RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137 war der natürliche Bewegungsablauf des Zum-Mund-Führens eines Trinkglases ohne äussere Einwirkung insoweit programmgemäss erfolgt, als erst beim Ansetzen des Glasrandes dieser statt auf die Unterlippe an einen Frontzahn stiess, wobei ein Stücklein Zahn abbrach. Im Gegensatz dazu geriet bei der Beschwerdeführerin die Kopfhaltung sowie das Führen der Tasse zu den Lippen ausgerechnet beim Versuch, aus einer Tasse zu trinken, infolge Lachens über eine Pointe eines von ihrem Sohn erzählten Witzes ausser Kontrolle und mündete nachvollziehbar programmwidrig in eine unkoordinierte Bewegung, welche zur schädigenden Einwirkung (Schlag der Tasse gegen den Schneidezahn) führte. Das



Lachen sowie auch das Erzählen von Witzen stellen zwar übliche und alltägliche Bestandteile geselliger Runden dar. In der zeitlichen Kombination mit dem Trinken bzw. im Ablauf - die Beschwerdeführerin lachte genau in dem Moment als sie die Tasse zum Mund führte - stellen sie jedoch ein zum natürlichen Bewegungsablauf hinzukommendes Zusatzereignis im Sinne einer Programmwidrigkeit dar, womit die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors nicht verneint werden kann (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2009 i/S L. [8C_500/2008]).

2.4 Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin unter den gegebenen Umständen die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors und damit die Erfüllung des Unfallbegriffs zu Unrecht verneint. Der Vorfall vom 12. Februar 2008 ist als Unfall im Sinn von Art. 4 ATSG zu qualifizieren. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Versicherungsleistungen der Beschwerdegegnerin ist daher zu bejahen.

3.

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 2. Februar 2009 gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, für das Unfallereignis vom 12. Februar 2008 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf eine Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts (Art. 61 lit. g ATSG). Diese ist vorliegend auf Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG

entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 2. Februar 2009 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, für das Unfallereignis vom 12. Februar 2008 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.



2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu erbringen.